

Zeitschrift:	Jahrbuch / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung = Annuaire / Société suisse d'études généalogiques
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
Band:	- (1988)
Artikel:	"Stammbäume mit Blattwerk" : Archivalien zur Biographie der Frau im Rahmen der Familiengeschichte
Autor:	Máthé, Piroska R.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-697633

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Stammbäume mit Blattwerk»: Archivalien zur Biographie der Frau im Rahmen der Familiengeschichte

von Piroska R. Máthé

Der bildliche Titel "Stammbäume mit Blattwerk", unter den ich meine Ausführungen zum Tagungsthema gestellt habe und der einer fachterminologischen Prüfung nicht ganz standhält, soll aus meiner Sicht als Historikerin wie aus meiner archivarischen Praxis der Beratung von Familienforschern zwei grundsätzliche Dinge aussagen:

1) Deszendenz- bzw. Aszendenztafeln nur anhand von Familienregistern und Kirchenbüchern sind wie abgestorbene, kahle Bäume. Das Beiwerk, Blätter, Blüten, Früchte, gut- und schlechtgeratene Triebe, Auswüchse etc. liefern die übrigen archivalischen Quellen amtlicher oder privater Provenienz. Diese beschreiben das wirtschaftlich-soziale Umfeld einer Familie, lassen Einzelschicksale greifbar werden, auch in Zeiten, für die es keine mündliche Ueberlieferung mehr gibt. Solche Einzelschicksale konnten durchaus zu Familienschicksalen werden. Diese Archivalien liefern die Erklärung, weshalb es manchmal in der Genealogie nicht mehr glatt weitergehen will. Das gilt für Männer- wie Frauenlinien. Zudem muss man sich immer wieder bewusst machen, dass Kirchenbücher (Tauf-, Ehe- und Totenrödel) nicht als Datensammlung zur Befriedigung der familiengeschichtlichen Neugier von Nachgebornen angelegt worden sind, sondern der kirchlichen Verwaltung und Erfassung der im Zeitpunkt und an einem Ort existierenden konfessionell definierten Gemeinschaft dienten. So waren z.B. Familienstand oder Eltern der Brautleute nicht von Belang; wichtig war nur, ob die Ehe nach gültigem Kirchenrecht geschlossen werden konnte. Es interessierte den Pfarrer auch nicht, ob eine Familie auf Zeit oder Dauer wegzog und an einem andern Ort die Kinder taufen liess oder neue Ehen eingegangen wurden, denn in der neuen Pfarrei wurden sie im Moment kirchlich wieder erfasst. Hingegen waren die weltlichen Behörden am Ab- und Einzug der eigenen oder fremden Untertanen interessiert. So finden wir aufgrund der Kirchenbücher scheinbar abgebrochene und unvollständige Familien (1).

2) Ganz abgesehen vom Genetischen oder Eugenetischen sind die Frauen und Mütter für das wirtschaftlich-soziale Umfeld einer Familie von derselben Bedeutung wie die Männer und Väter. Dem Historiker ist z.B. das Konnubium - wer heiratet wen ? wer kann bzw. sollte wen nicht heiraten ? und falls doch: was folgt für die Familie kurz- oder langfristig daraus ? - ein wichtiger sozialer Begriff bis ins Industriezeitalter hinein, sei es in der bäuerlichen, bürgerlichen oder adeligen Gesellschaft. Demnach ist eine herkömmliche Stammtafel, d.h. die Verfolgung der nur männlichen Linie (das wird leider heute immer noch betrieben) ein Un-Ding, wie auch das Resultat der historisch relativ jungen

Konzeption der "bürgerlichen" Familie im ausgehenden 19. Jahrhundert (2), ein verkrüppelter, willkürlich gestutzter Baum.

Unter diesen beiden Gesichtspunkten sollen im folgenden die ausgewählten Beispiele aus den Beständen des Staatsarchivs des Kantons Aargau vom 17. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts behandelt werden. Sie stammen aus Archivalien amtlicher Provenienz, und sie sollten interessierten Familienforschern einen Hinweis darauf geben, in welchen Quellen-gattungen sie für ihre Familiengeschichte und insbesondere für die Einzelbiographie der Frau fündig, ja manchmal in reichem Masse fündig werden können, sowie darauf, welche Aussagen von diesen Quellen zu erwarten sind und welche nicht. Thematisch habe ich diese Quellenbeispiele wie folgt gruppiert:

- 1) Quellen, die aus den bestehenden Rechtsgrundlagen resultieren wie Erbrecht, eheliches Güterrecht, Personenrecht, Ehe- und Bürgerrecht,
- 2) Quellen verschiedener Art zum curriculum vitae einer Frau im Normalfall,
- 3) Quellen zum curriculum vitae einer Frau, die nur aktenkundig wird, weil sie in irgendeiner Form gegen die notabene sich wandelnden - geschriebenen und ungeschriebenen Normen der Gesellschaft verstossen hat.

1. Rechtsgrundlagen und die daraus entstehenden Akten der Verwaltung und Rechtssprechung

1.1 Erbrecht und eheliches Güterrecht

Das Erbrecht der Frau, ob ledig oder verheiratet, ist ein Faktum; es ist auch ein Faktum, dass sie je nach Zeit und Gesellschaft nicht zu gleichen Teilen wie der Mann erberechtigt war, doch dies gehört nicht zu meinem Thema. Aus der reichen Masse der Besitzgeschichtlichen Quellen sind die Urbare (rechtsgültiger Beschrieb von Grundstücken und von auf diesen lastenden Pflichten wie Rechten) fast ausschliesslich für die Männerlinie von Bedeutung und bei ihr auch nur für einen bestimmten Teil, wenn nämlich das männliche Anerbenrecht gilt und keine Realteilung des Besitzes vorgenommen werden kann, sondern die Geschwister ausgekauft werden müssen (3). Für die Frauen fallen auch die Steuerrödel aus, es sei denn, sie ständen als Witwe einem Haus vor. Hingegen sind die Gerichts- und Fertigungsprotokolle (amtlich geführte Verzeichnisse der vor Amtsstellen getätigten Handänderungen oder hypothekarischen Verschreibungen) und speziell die Gültprotokolle (amtliche Verzeichnisse von Hypothekarverschreibungen) für die Frauenlinie wichtig, denn Gültbriefe vererben sich oft über Generationen, ja über Jahrhunderte hinweg und vielfach in Frauenhänden, wenn nämlich die Schwestern/Töchter/Frauen ausgekauft und ausgesteuert werden oder ihr Witwengut erhalten. Wenn jemand noch alte Gültbriefe unter den Familienpapieren besitzt, deren Gläubiger- bzw. Schuldnernamen nicht in die Aszendenzlinie zu passen scheinen, so liegt die

Annahme nahe, dass sie sich über die Frauenlinie vererbt haben. Die Rückseiten der Gültbriefe enthalten oft Hinweise über den Erbgang (Abb. 1).

Besitz und Streit um Besitz haben seit jeher die unversiegbare Masse von Prozessakten güterrechtlicher Art produziert, in denen aus besagten Gründen die Frauen als Partei erscheinen. Ein Aktenbeispiel mit grundsätzlicher Aussagekraft kann die Bedeutung der Frauenlinien illustrieren. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts führen die beiden fricktalischen Gemeinden Sulz und Gansingen einen Prozess über 10 Jahre um Besitz und Weidgang vor verschiedenen Instanzen und mit ausserordentlichen Kosten. Sulz begründet seinen Anspruch mit dem in den Kirchenbüchern recherchierten "Stammbaum" des Hans Brutschin (+1629), des Käufers des umstrittenen Grundstückes, über sieben Generationen (Abb. 2). Beachtenswert ist dabei, dass sich der Besitz in der 2. und 3. Generation nur in der Frauenlinie vererbt: über die Tochter Anna Brutschin verheiratete Stäuble und deren Tochter Margaretha Stäuble verheiratete Schraner; der Urenkel der letzteren, Lorenz Schraner, ist als Vogt im Sulztal auch der Initiant des Prozesses. Mit der Tücke unvollständiger Angaben in Kirchenbüchern machten auch die Sulzer Bekanntschaft: Margaretha Stäuble, geb. 1627 war im Taufrodel ohne Taufname eingetragen.

Aussagekräftig sind die Eheverträge, ob sie nun vor der Heirat in der Absicht zur Abänderung des (regional) gültigen ehelichen Güterrechts oder während der Ehe zwecks gegenseitigen Zuwendungen auf den Tod hin geschlossen wurden. Denn weil sie eine vom allgemeinen Recht abweichende Rechtssituation schaffen wollen, sind sie präzis in der Angabe über den Familienstand, die Verwandtschaft und das wirtschaftlich-soziale Gewicht der Ehepartner.

So entpuppt sich das im Fricker Ehebuch von 1753 Jan. 29 genannte Brautpaar Johann Fricker und Secunda Mösch von Frick durch den am gleichen Tag geschlossenen Ehevertrag als Johann Fricker, Sohn des Fridolin, und als Secunda Mösch, die Witwe des Joseph Fricker (StAAG 6313). Das familiengeschichtlich wichtige Faktum der Wiederverheiratung zu Zeiten, als die Familie bei den Bauern und Handwerkern noch eine Produktionsgemeinschaft bildete (4), wurde vom registerführenden Pfarrer aus den eingangs genannten Gründen nicht vermerkt. Dabei war es die Wiederverheiratung, die den Ehevertrag nötig machte.

Der Ehevertrag zwischen Franz Joseph Scherenberg von Frick und Maria Theresia Kym von Möhlin (1763 Jan. 12) bietet in der Zeugenliste mit eigenhändigen Unterschriften den Ueberblick über die beidseitige Verwandtschaft dieser zwei im Fricktal politisch tonangebenden Familien. Er lässt in seinen sehr detaillierten Ausführungen über das Frauen- und Witwengut und der Bestimmung, dass sich kein Elternteil des

Bräutigams wiederverheiraten dürfe, deutlich erkennen, dass die Braut wirtschaftlich-sozial hochkarätiger war als der Bräutigam. Der Hinweis im Ingress auf die kurze Bekanntschaft des Brautpaars macht jedem hinlänglich klar, dass Familie und Familiengründung im 18. Jh. wenig mit emotionaler Beziehung, jedoch viel mit Produktionsgemeinschaft zu tun hatte (5), in diesem Fall mit der Produktion von politischer Führungskraft (Abb. 3).

1.2 Personenrecht

In unseren Gegenden muss man bis ins 17. Jh. mit einem weiteren rechtlichen Faktum rechnen, nämlich mit der Leibeigenschaft, d.h. mit einer Beschränkung der persönlichen Rechtsfähigkeit auch in vermögensrechtlicher Hinsicht, die in abgeschwächter Form teilweise bis Ende des 18 Jh.s. dauerte. Diese Leibeigenschaft wurde nur durch die Mutter vererbt. Weil dem zuständigen Grundherrn aus der Leibeigenschaft Vorteile wie Abgaben erwuchsen, wurden die Verzeichnisse über diese Leigeigenen sehr sorgfältig geführt, und man fahndete ihnen auch nach. Diese Leibeigenenverzeichnisse sind also eine Quellengattung, bei der die Reproduktionsfähigkeit der Frau im Vordergrund steht. Eine Zusammenstellung der Johanniterkommende Leuggern über ihre leibeigene Familie der Meyer von Baldingen (Mitte 17. Jh.), von denen sich ein Teil ins Zürichbiet verzogen hatte, ist für die familiengeschichtliche Forschung insofern von allgemeinem Interesse, als sie zeigt, dass diese Unfreien sich nicht nur zahlenmäßig, sondern auch lokal vermehrten. Anna Maria Meyer (+1611) verheiratete sich nach Neuenhof; ihre Schwester Agatha in 1. Ehe nach Schneisingen, hinterliess dort fallpflichtige Kinder, dann in 2. Ehe nach Weningen (Bez. Dielsdorf ZH), und ihre dort geborene Tochter Anna Bucher nach Sünikon (ZH) (Abb. 4).

Das ist nur ein Beispiel unter vielen für die Mobilität der ländlichen Bevölkerung und gerade des weiblichen Teils, die man für vergangene Zeiten zu unterschätzen pflegt, wohl auch unter dem aus Urbaren wie Kirchenbüchern gewonnenen Eindruck der geschlossenen Kreise.

Die beschränkte Rechtsfähigkeit der Frau im allgemeinen hatte die Geschlechtsvormundschaft oder -beistandschaft zur Folge, deren letzte Spuren im Kt. Aargau 1876 bzw. 1881 beseitigt wurden. Aus diesem rechtlichen Faktum resultieren auch die vielen Vogts- und Waisenrödel und Vormundschaftsakten, die aber vor allem über den Vermögensstand der unmündigen oder unehelichen Kinder Auskunft geben und weniger über das Leben der hinterlassenen Witwe oder der ledigen Mutter.

1.3 Ehe- und Bürgerrecht

Wegen des Bürgerrechts und der damit verbundenen Rechte gibt es seit der Neuzeit bis 1874 (Einführung der Zivilehe und der Niederlassungsfreiheit) den grossen Aktenausstoss bei Exogamie, d.h. bei der Verheiratung über den Zaun der Gemeinde, der Herrschaft oder dann des Kantons. Es sind dies

die Abzugsakten, über die Gewährung des Vermögensnachzugs der Frau bzw. des Mannes gegen Entrichtung einer Gebühr (diese taucht dann auch in den Amtsrechnungen auf); Akten über Weibereinzugsgelder (bis 1838), die für das Bürgerrecht der Frau aus fremdem Gebiet erlegt werden mussten; Akten über Heiratsbewilligungen mit Vermögens- und/oder Erwerbsnachweis (bis 1838) für Kantonsbürger ohne Oerthsbürgerrecht. Sie alle enthalten zumindest Angaben über Herkunft, Vermögen etc. der Frau, aber es finden sich auch ganze Romankapitel oder hell erleuchtete Abschnitte aus der Lebensgeschichte einer Frau. Ein Beispiel für viele möge genügen. Vor 1850 ging ein Mädchen aus Zurzach nach Paris als Dienstmagd, erlag dort den Tönen eines Militärmusikers aus dem Moselgau und gebar ihm drei uneheliche Kinder. Der Liebhaber wollte das Verhältnis legalisieren, und die junge Frau suchte durch die Vermittlung des schweizerischen Geschäftsträgers in Paris ihre Papiere sowie die Verheiratungs- und Legitimationskosten von ihrer Heimatgemeinde herauszubekommen. Doch der amtliche Schriftenwechsel brauchte seine Zeit, so dass mittlerweile die Frau mit dem Militärmusiker und nun vier Kindern in Neu-Breisach landete, bis ihre Heimatgemeinde die einfache Rechnung gemacht hatte, dass sie mit den verlangten Gebühren billiger davonkam als mit dem Unterhalt einer mittellosen Bürgerin und ihrer vier Kinder (StAAG I Nr. 3 1852).

Die Akten liefern laufend Beispiele für die verschleppte Behandlung von Heiratsbewilligungen oder deren Verweigerung aus fiskalischen Erwägungen (es fehle an Vermögen für eine Familien- und Hausgründung) vor allem durch die Heimatgemeinden, die für den Bestand ihrer Ortsbürgerkasse fürchteten. Somit liefern sie auch eine Erklärung für die erstaunlich hohe Zahl von un- und vorehelichen Kindern im 19. Jh. (6).

Seit den josephinischen Reformen gibt es im Fricktal die obrigkeitlichen Ehedispensakten für Heiraten in zu nahem Verwandtschaftsgrad, sie enthalten von der Pfarrei erstellte und beglaubigte Verwandtschaftsschemata, die viel Nachforschung ersparen würden (Abb. 5).

Jedoch zeigt gerade eine Akte aus dem Fricktal, dass man sich hüten sollte, das affektive Familiengefühl überzubewerten. Im selben Dorf wohnende Geschwisterkinder kannten sich 1770 nicht genau über ihr Verwandtschaftsverhältnis aus und hatten sich wegen Blutschande sowie Ehebruch zu verantworten. In den Verhören beharrte der verheiratete Kindsvater auf seiner Unkenntnis, resultierend aus seinem eingestandenen Desinteresse an Verwandtschaft, bis er durch seinen Vater nachträglich aufgeklärt worden sei. Auf entsprechende Fragen brachte er zu seiner Entlastung vor, seine Mutter und sein Onkel, der Vater der Geschwängerten, hätten sich nie Bruder bzw. Schwester genannt, es habe kaum Kontakte zwischen den beiden Häusern gegeben, sein Onkel sei auch nicht auf seiner eigenen Hochzeit gewesen (StAAG 6273). Mag einiges davon auf Konto Verteidigung gehen, so zeugen die Argumente doch von einer

familiären Gefühlskälte.

Bis jeder im Kanton Aargau sein verbrieftes Bürgerrecht hatte (1838), gibt es die grosse Menge der Bürgerrechtsgesuche und -ansprachen. Bei umstrittenen Fällen kam des öfters das Bürgerrecht der Mutter zur Sprache. Wegen des Bürgerrechts schwollen auch die Akten der Armenkommission mit Unterstützungsgesuchen an. Sie werfen Schlaglichter auf Einzelschicksale teils tragischer, teils tragisch-komischer Art.

In der Umgebung von Klöstern ist zusätzlich auf die Findelkinder zu achten, die durch die Akten bekannter sind als durch die Kirchenbücher. Denn Kloster und Standortgemeinde stritten sich oft wegen der Kosten für Ernährung und Aufzucht, und sie verwendeten deshalb einige Mühe darauf, die Herkunft des Findlings und damit die Geschichte der ledigen Mutter aufzuspüren.

2. Quellen zum curriculum vitae einer Frau im Normalfall

Neben den schon angeführten Quellenarten im Zusammenhang mit der rechtlichen Situation der Frau sind hier noch die Notariatsprotokolle (Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) zu nennen, die in unserer Gegend im 17. Jh. einsetzen. Sie enthalten die schon besprochenen Eheverträge, dann Verpfändungsverträge (Leibgeding, d.h. Abschluss einer Art AHV auf privater Basis in Privathaushalten, Stiften und Klöstern) sowie Testamente, in denen meistens verdiente Dienstmägde auftauchen.

Das Beispiel einer mütterlichen Verordnung (Testament) von 1782 aus den Aarburger Notariatsprotokollen gibt deutlich folgendes zu erkennen: Die verordnende Witwe Elisabeth Müller (+1782), die ihrem um sie verdienten Sohn Georg das Geschäft übergibt, ist nicht einfach das eheliche Anhängsel des Georg Gränicher, Fabrikanten in Zofingen (+1752), und dann seit 1756 in 2. Ehe dasjenige des Zofinger Wundarztes Siegmund Ringier (+1765) gewesen, als das sie in den Stammregistern der bürgerlichen Geschlechter der Stadt Zofingen (1884) aufscheint, sondern sie hat nach dem Tod des ersten Gatten dessen Unternehmen selbstständig und dann mit Hilfe des ältesten Sohnes aus 1. Ehe weitergeführt. Mit der Geschäftsübergabe tradiert sie ihm auch ihre erworbenen Geschäftskenntnisse bzw. Vorurteile: so sollen vom Geschäftsvermögen die Schulden der Weber abgezogen werden, "von denen die meisten schlechte und insolvable Leuth sind" (Abb 6).

Die amtlichen Akten über berufstätige Frauen sind im 18. Jh. äusserst spärlich, von den Hebammen und Lehrerinnen abgesehen, und wenn sie überhaupt auftauchen, so meistens im Zusammenhang mit Gesuchen um Ausnahmebewilligungen von der Zunftordnung (Akten Gewerbe). So wurde 1772 das Gesuch von drei ledigen Schwestern (46 bis 58 Jahre), eine Hausbrotbäckerei und ein Kurzwarengeschäft zu führen, nachdem

sie ihrem Vater, einem Bäckermeister von Rheinfelden, über 20 Jahre bis zu seinem Tod in der Bäckerei ausgeholfen hatten, abgelehnt und ihnen nur der kaum erwerbsträchtige Mehlguss- und Griessmehlhandel gestattet. Dabei führte der Stadtmagistrat zur Begründung seiner Ablehnung an, die Töchter seien immer nur zu Hause gesessen und hätten damit nur das Geschäft belastet sowie versäumt, durch auswärtiges Dienen wie andere sich eigenes Vermögen zu erwerben; deshalb hätten sich auch keine ernsthaften Freier bei ihnen eingefunden (StAAG 6269) (7).

Reicher fliessen die amtlichen Quellen für die berufstätigen ledigen und verheirateten Frauen seit dem 19. Jh., einerseits wegen der Abkehr von den zünftischen Restriktionen und der Zunahme der Berufstätigen selber, andererseits auch wegen der stärkeren und nun staatlichen Kontrolle der Berufstätigen. Aus den traditionellen Frauenberufen, in denen die weiblichen Fähigkeiten professionalisiert werden sollten, habe ich als Beispiele die Hebammen und Lehrerinnen ausgewählt.

Die Hebammenkontrollen der Sanitätsdirektion dienten primär, wie der Name besagt, der Kontrolle ihrer Ausbildung und Tätigkeit. (8) Sie zeigen die Hebamme im Jahreslauf oft weiträumig unterwegs bei ihrem Geburtshelfergeschäft. Diese Kontrollrödel sind zudem von allgemeinen demographischen Interesse; sie enthalten Angaben über das Alter der Gebärende, ihre Fruchtbarkeit, über den Verlauf und Ausgang der Geburt (Abb 7).

Die Wahlfähigkeitskontrollen der Erziehungsdirektion für Gemeindeschullehrerinnen enthalten ebenfalls Angaben über Ausbildungs- und Wirkungsstätten. Wenn ich an dieser Stelle auf das Blatt mit dem Namen Maria (Maja) Winteler-Einstein (1881-1951) hinweise, geschieht es aus den eingangs erwähnten Anliegen (Abb. 8). Denn erst kürzlich wurden im Zusammenhang mit dem Editionsvorhaben der gesammelten Schriften von Albert Einstein, ihrem grossen Bruder, und der damit verbundenen Untersuchung über sein sozio-kulturelles Umfeld durch die Universität Princeton wesentliche Einzelheiten der Ausbildung und des Lebenlaufs seiner Schwester sowie seiner engen Jugendfreundin Marie Müller-Winteler (1877-1967) abgeklärt (9). Dabei mussten die amerikanischen Forscher wie wir im Archiv intensiv in den Akten suchen; hingegen sehen die Maturitätsakten Albert Einsteins vom vielen Gebrauch für Anfragen aus dem In- und Ausland sowie für Ausstellungen sehr mitgenommen aus.

Unter den Maturitätsakten befindet sich auch ein historischer Beitrag zum Thema "Frauenbildung - der Schlüssel der Emanzipation" (10). Dieses Thema handelt Maria Heim-Vögtlin von Brugg, die erste Schweizer Aerztin (1845-1916), ab, in ihrem Gesuch zur Zulassung zu den Maturitätsprüfungen 1870, unter ausserordentlichen Bedingungen. Es kam im dazu eingereichten ausführ-

lichen Lebenslauf wie auch in dem vom Erziehungsdirektor aus vier Themen ausgewählten Deutschaufsatz "Die Weltgeschichte ist vorherrschend die Geschichte der Männerwelt, doch auch Frauen haben ihren Theil daran" zum Ausdruck. Wie nicht anders zu erwarten, vertritt sie darin den Standpunkt, durch gleichartige Bildung und Erziehung wie sie den Knaben/Männern zuteil werden, könnten Mädchen/Frauen befähigt werden, wie die Männer direkt an der Gesellschaft und Geschichte zu partizipieren, denn "der einzig wahre König ist der Wissende", schliesst sie. Hingegen definieren alle männlichen Maturanden, ebenfalls wie nicht anders zu erwarten, den Frauenanteil mit der Reproduktion von Männern und, zugestandenermassen durch das Verdienst der Frauen, von Männern, die Weltgeschichte machen (Abb. 9).

Zum curriculum vitae einer Frau bzw. eines Mannes katholischer Konfession im Normalfall gehört auch der Eintritt ins Klosterleben. Sie führen zwar die Familie biologisch nicht weiter, aber Familiengut geht mit ihnen, und der Glaube begleitet sie, dass künftige Familiengenerationen dank ihnen gedeihen. Die Professzettel sind öfters von den Vätern oder andern Vertretern der elterlichen Gewalt unterschrieben, und es sind ihnen auch Taufzettel beigelegt. Damit haben wir eine weitere Quellengattung von familiengeschichtlicher Bedeutung für die Frauen, für die per definitionem die reichen Quellen weltkirchlicher Provenienz, wie wir sie für Pfarrer und Pfarreien haben, ausfallen. So unterschreibt Caspar Joseph Dorer (1673-1754) aus der politisch bedeutenden Familie der Dorer von Baden den Professzettel seiner Tochter Mari Anna Lucilla (*1687) im Kloster Gnadenal, seines 14. Kindes von 17. Seine Töchter Nr. 13 und 15 legten in anderen Klöstern ebenfalls Profess ab (Abb. 10).

3. Aktenanfall beim Verstoss gegen die gesellschaftliche Norm
Bis jetzt war, um wieder bildlich zu sprechen, von Knospen, Blüten, Früchten und Fruchtsegen die Rede; wenn wir nun zu den ungeratenen Trieben, Auswüchsen und abgestorbenen Aesten übergehen, also zu den Frauen, die nur deshalb in den Akten erscheinen, weil sie gegen die geschriebenen wie ungeschriebenen Normen der Gesellschaft verstossen haben, ist eine Vorbemerkung anzubringen. In einer Gesellschaft mit Schriftkultur wie der abendländischen, fliessen fast bis heute die Quellen beim Verstoss gegen die Norm am reichlichsten. Man darf deshalb angesichts dieses Quellenüberflusses nicht der irriegen Meinung sein, der Verstoss sei der Normalfall. Denn sollte er wirklich zum Normalfall werden, ändert eine vernünftige Gesellschaft ihre fixierten Normen ab, wenn auch manchmal mit beträchtlicher Verzögerung. Desgleichen sind bei diesen Akten die Regelungen betr. Persönlichkeitsschutz und Freiheiten zu beachten.

Die Aussagen der Chorgerichtsmanuale (bis Ende 18. Jh.) und der Sittengerichtsprotokolle (im 19. Jh.) sind an der Grenze zwischen Norm und Verstoss gegen die Norm anzusiedeln. Sie

beleuchten allgemein die Situation der ledigen und verheirateten Frau, werfen Schlaglichter auf die Gewalt in der Ehe, den Streit in der Mehrgenerationenfamilie, besonders bei beengten räumlichen Verhältnissen (z.B. das Bett der Schwiegermutter steht neben dem Ehebett) die Schwierigkeiten der Kindererziehung: sie geben somit das Alltagsleben wieder. Speziell für die Familienforschung im engeren Sinn sind diese Quellen verwendbar wegen der vor Gericht bezeugten un-, vor- und ausserhelichen Geburten. Denn die ledige Mutter verlor ihr Klagerecht auf Alimente, wenn sie die Anzeige ihrer Schwangerschaft unterlassen hatte.

Diese Quellengattung liefert also oft eine Erklärung, wenn es beim Erstellen der Aszendenztafel harzt, vor allem weil nicht alle Pfarrer in ihrem Kirchenbuch die unehelichen Geborenen peinlich genau oder sogar auf separaten Listen vermerken und weil die Frauen/Mütter bis ins 19. Jh. nur mit ihrem Mädchennamen in den Taufrödeln erscheinen. Diese Quellen zeigen auch die getrennten Ehen, die entlaufenen Ehepartner, während die Ehepaare auf der Ahnentafel doch immer harmonisch vereint nebeneinanderstehen (Abb. 11).

Sie weisen ferner hin auf die getrennten Auswanderungen, die freiwilligen oder, wie bei den Täufern, die unfreiwilligen. Es sind oft täuferisch gesinnte Ehefrauen, die Mann und Kinder verlassen müssen, oder ledige Frauen; hingegen bekommen wir im Archiv nur Anfragen nach den Vätern von ausgewanderten Taufgesinnten. In diesem Sinne sind diese Quellen auch wichtig für die Mobilität der ländlichen Bevölkerung, während wie schon erwähnt, die Kirchenbücher nur ein statisches Bild vermitteln.

Die Prozessakten - es gibt sie seit dem Spätmittelalter - sind sehr ergiebig, und es ist - unter dem Gesichtspunkt historischer Neugier - viel und um Kleinigkeiten prozessiert worden. Der ausgewählte Prozess Junker Vintier von Plätsch contra Elisabeth Escher geb. Rubli aus den 20er Jahren des 17. Jh.s ist in mancher Hinsicht interessant. Der Prozess beschäftigte mehrmals die Gerichte zu Diessenhofen und die eidgenössische Tagsatzung zu Baden als Appellationsinstanz. Der Prozessgegenstand war der Verpfändungsvertrag der Witwe Escher zuerst in der Familie Vintler von Plätsch und dann im Kloster Katharinental. Die Witwe stammte aus besten Zürcherkreisen, war mit Marx Escher vom Glas verheiratet gewesen, der auf Schloss Liebegg (AG) lebte, die Ehe wurde jedoch geschieden. In der gewiss aufwenigen Geschichte der Familie Escher vom Glas (C. Keller, 1885) wird sie nur mit Heirats- Scheidungs- und Todesdatum erwähnt. Doch dank den Prozessakten sind ihre 10 letzten Lebensjahre en détail auszumachen. Wir erfahren, wie sie im Gasthof Bären zu Baden während einer Badekur die Bekanntschaft mit der adeligen Familie suchte und machte, wie man über Konfessionen sprach, weshalb die Escherin mit der Konversion zum katholischen Glauben liebäugelte, sie auch vollzog und sich zu einer ~~christ~~

Verpfändung bei den Vintlers entschloss. Man kann anhand der gegenseitigen Aufrechnungen, als es zum Bruch zwischen der Witwe und der Familie Vintler kam, über den standesgemässen Lebensstil und dessen Kosten im Schloss zu Diesenhofen nachlesen, über die aufwendige Pflege der kranken Witwe, die 2-3 Mägde beanspruchte, spezielle "Diätspeisen", aber auch Kristallspiegel im Krankenzimmer verlangte: Man erhält also Informationen, die man nur in privaten Familienpapieren zu finden hofft. Abgesehen vom güterrechtlichen Aspekt bestand der "Verstoss" der Elisabeth Escher gegen die Norm im Glaubenswechsel, mit dem sie den Rückhalt in ihrer angestammten Gesellschaftsschicht verlor, und sie konnte auch nicht in der neuen Gesellschaftsschicht Fuss fassen, denn das Vortäuschen eines grösseren Vermögens, als sie besass, und die genaue Buchführung über ihre Darlehen und Ausgaben für die Vintlers waren ein Verstoss gegen den Brauch "des adelichen Ehrenstandes", und genauer, gegen den nicht so prallen Geldbeuten der adligen Familie (Abb. 12).

Sehr ausführlich, aber düster sind die Kriminalprozessakte (Turmrödel), in denen unter dem Gesichtspunkt der Anklage ganze Biographien aufgerollt werden, aber eben nur unter einem Gesichtspunkt. Zudem ist äusserste Vorsicht geboten, wenn die biographischen "Fakten" unter Folter (bis zur Abschaffung der Folter) herausgepresst worden sind. Der Kriminalprozess der Maria Senger von Villnachern, gebürtig aus Schönenwerd, aus dem Jahr 1673 zeigt uns eine 73jährige Frau, die von der Frau ihres Stiefsohns der Hexerei angeklagt wird, weil ein Stiefenkel jung gestorben und der andere stumm geblieben ist (Abb. 13). (Die Massenhysterie des Hexenwahns muss hier ausgeklammert bleiben, nur ist es eine traurige Tatsache, dass wir gerade wegen dieser Prozessakten ziemlich viel über das Frauenleben im 16. und 17. Jahrhundert wissen.) Nach 2tägiger Folter gesteht Maria Senger, als ca. 48jährige, wie sie einst "traurig" im Rebberg gewesen sei, einen Teufelspakt geschlossen und als ca. 53jährige Hurerei begangen zu haben wie auch schon früher. Als biographische Fakten kann man nur werten, dass sie längere Zeit im Markgräflerland als Dienstmagd sich aufgehalten und sich nach Villnachern mit einem Witwer verheiratet hat. Sicher ist jedenfalls, dass in diesem Prozess die Stiefelternproblematik (11) in krasser Form zutage tritt.

Es sind die Kriminalakten, die erklären, weshalb scheinbar plötzlich ganze Familien auswandern, den Namen ändern, verschwinden: Einzelschicksal, nur aus den Akten kundig, wird zum Familienschicksal.

Eine höchst interessante Quelle für die Aussenseiter der Gesellschaft, die freiwilligen wie unfreiwilligen, sind die Steckbriefe oder sog. Signalemente: Rundschreiben über die staatlichen Grenzen hinaus seit dem 18. Jh., die man als Vorläufer der Interpool-Aktivitäten betrachten kann. Der ihnen im Unterschied zu allen bisherigen Archivalien eigene

und zusätzliche Quellenwert besteht in der Beschreibung des Aussehens und der zeitgenössischen Bekleidung, Niemand, der wirklich Familiengeschichte betreibt und nicht dem traditionellen Frauenbild verhaftet ist, wird erstaunt sein, unter diesen mehr oder weniger freiwilligen Aussenseitern relativ viele Frauen anzutreffen: ledige Frauen, verheiratete Frauen mit Kindern, Mitgliedern von Banden, ja Frauenbanden (Abb. 14).

Zum Abschluss sei noch das Fahndungszirkular der Zürcher Regierung vom 19. Nov. 1796 interpretiert (Abb. 15). Es werden vier flüchtige Personen, 3 Männer und eine Frau, aus Stäfa gesucht. Sie lasen und verbreiteten revolutionäre Flugschriften, auch nachdem die Zürcher Regierung die Petition der aufgeklärten Lesegesellschaften am Zürichsee, das Stäfner Memorial, als aufrührerischen Akt gewertet und ihn entsprechend drakonisch geahndet hatte. Der im Signalement an erster Stelle gesuchte Johann Ryffel im Bad (1760-1835) ist bekannt, doch seine an zweiter Stelle, vor den ebenfalls bekannten Hans Caspar Bodmer und Jakob Ryffel, genannte Schwester Elisabeth Ryffel, die gleich ihnen revolutionäre Schriften verbreitete oder jedenfalls einer drohenden Bestrafung sich durch Flucht entzog, wird in keiner Spezialuntersuchung über den Stäfner Handel erwähnt, sie fehlt auch in der neuesten Geschichte über Stäfa (1968), in der den genealogischen Zusammenhängen der am Handel führend beteiligten Personen ein eigenes Kapitel gewidmet ist.

Was 1796 noch revolutionär hieß, wurde im 19. Jahrhundert zum tragenden Gedankengut der kantonalen und eidgenössischen Verfassungen, die politische Gleichwertigkeit der Frau 1971 eidgenössisch anerkannt. Es möge nicht wiederum so lange dauern, bis die Gleichberechtigung von Frauenlinien, ausgestattet mit den zugehörigen biographischen Fakten, in der Familienforschung praktiziert wird. Denn in den Archivalien amtlicher Provenienz sogar vergangener Zeiten sind auch die Frauen als fassbare Personen vorhanden. Und wenn die Suche nach ihnen oft mit mehr Aufwand verbunden ist als die nach Männern, so sollten die Beispiele gezeigt haben, dass sich diese Suche nach den Frauen für eine sinnvolle Familiengeschichte lohnt.

Anmerkungen

- 1) Vgl. M. Mattmüller, Bevölkerungsgeschichte der Schweiz I/1, 1987, S. 102 f.
- 2) Dazu M. Mitterauer, in: Geschichte der Familie oder Familiengeschichten ? hrsg. A. Mannzmann (Historie Heute 3), 1981, S. 47; G. Grave u. Chr. Petzke, eben- da S. 132.
- 3) Dazu J. Goody, in: Historische Familienforschung, hrsg. M. Mitterauer u. R. Sieder (suhrkamp taschenbuch wis- senschaft 387), 1982, S. 105.
- 4) Zur Bedeutung der Wiederverheiratung siehe H. Rosen- baum, in: Historische Familienforschung a.a.O., S. 51 f. Siehe auch Beispiel Abb. 5.
- 5) M. Mitterauer, in: Geschichte der Familie a.a.O., S. 45.
- 6) Zum Problemkreis der unehelichen Kinder K. Grütter, in: Auf Spuren weiblicher Vergangenheit (Itinera 2/3), 1985, S. 116 f.
- 7) Zu dieser Bewertung der Dienstbotenzeit R. Schulte, in: Frauen suchen ihre Geschichte, hrsg. K. Hausen (Beck;sche Schwarze Reihe 276), 1983, S. 120 f.
- 8) Zur Wandlung des Hebammenberufs V. Felder, in: Auf Spu- ren weiblicher Vergangenheit a.a.O., S. 90 f.
- 9) The collected papers of Albert Einstein I, ed. J. Stachel, Princeton University Press 1987, S. 385, 389.
- 10) Dazu A. Fetz, in: Auf Spuren weiblicher Vergangenheit a.a.O., S. 43-52; U. Gerhard, in: Frauen suchen ihre Geschichte a.a.O., S. 212 ff.
- 11) Zu den auch ökonomischen Ursachen der Stiefelternpro- blematik H. Rosenbaum, in: Historische Familienfor- schung a.a.O., S. 51 f.

Sp. of *Strewnia* 262
Same time long night &
cold in fall day only 10°
windy & full ground frost
sifted snow to be
used for rock garden

schuldverschreibung des Hans Ettischbüler und seiner Frau Margret Erhartin von Kaiserstuhl zugunsten des Kaplans in Baden, 1498 XI 26; 1660 im Besitz des Franz Ernst Erzlin von Kaiserstuhl, bis 1711 im Besitz der Witwe Anna Barbara Erzlin geb. Schnorff von Baden (StAAG Kopien GLAK 11/555)

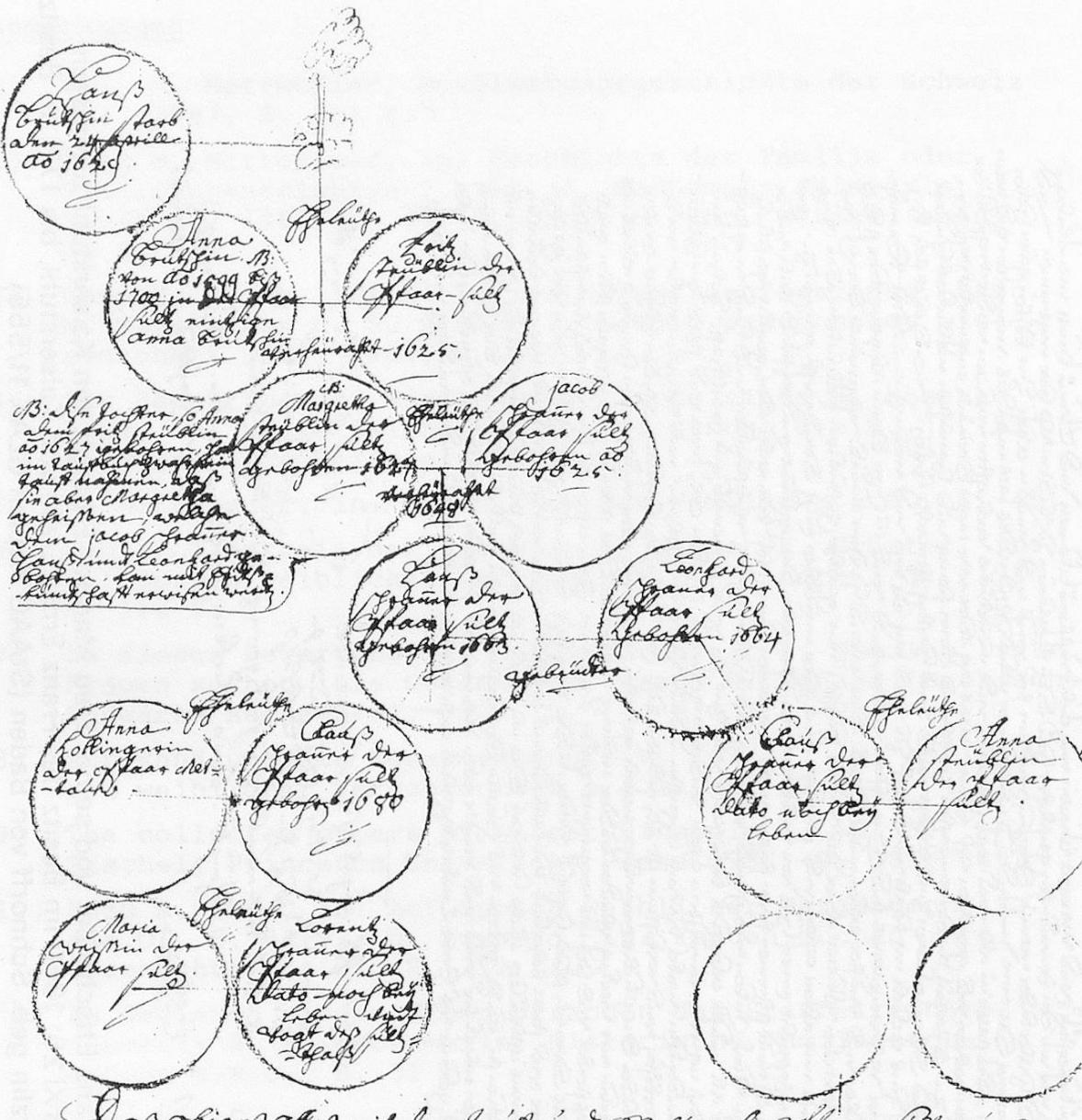


Abb. 2 Stammbaum des Hans Brutschin von Sulz, Käufer des Schlattfelds, erstellt 1760 durch Joseph Schneider, Pfarrvikar (StAAG 6216)

haben sich Herrn Freiherrn Joseph Joachim Scherenberg, und
jungster Maria Theresia Kym; mit Consens,
Ehrenwissen, und der Willigung Erschöpflich Herrn Geistherrn
Eltern, in gegenwart ihreselben, und hierzu bittlich
hierfür, und in den Freibau Gründen, und Durissenden,
hieß verlobt, gegenmeinde des Königl. Prinzenlich
Crownos, und gleichwohl eingetragen; wie da
zu Stred- und Brattfahrt Herrn Geistherrn Eltern
betont und ihres Geistes Pflichten vorweg, als ihreselben Herr-
schaften und befreit der Verbindungswissurpation ließ
lich, rigorsändig, und rebusmäßig und verschwiegen.

Die Herrn Vorstehers
Ferd. Joseph Scherenberg
Maria Josephina Kym

Bruderschaft der Vorstehers von Scherenberg
Ignat. Scherenberg

M: Catharina Scherenberg gebore. Scherzer

~~Ferd. Joseph Scherenberg~~

Maria Josephina Kym geborene Scherzer
Bruderschaft der Vorstehers von Scherenberg und Scherzer, als
Ehrenmeide faire Weise sollt
Joseph Antoni Carl Scherenberg gehalten in Obeygungen.

Franz Xaveri Scherenberg fasset v. Möhlin.

Franz Josephus Kym fasset v. Möhlin.

Franz Josephus Kym fasset v. Möhlin.

Adel. Scherzer fasset v. Möhlin.

Abb. 3 Ehevertrag zwischen Franz Joseph Joachim Scherenberg von Frick und Maria Theresia Kym von Möhlin 1763 I. 12; mit eigenhändigen Unterschriften der Verwandten (StAAG 6313)

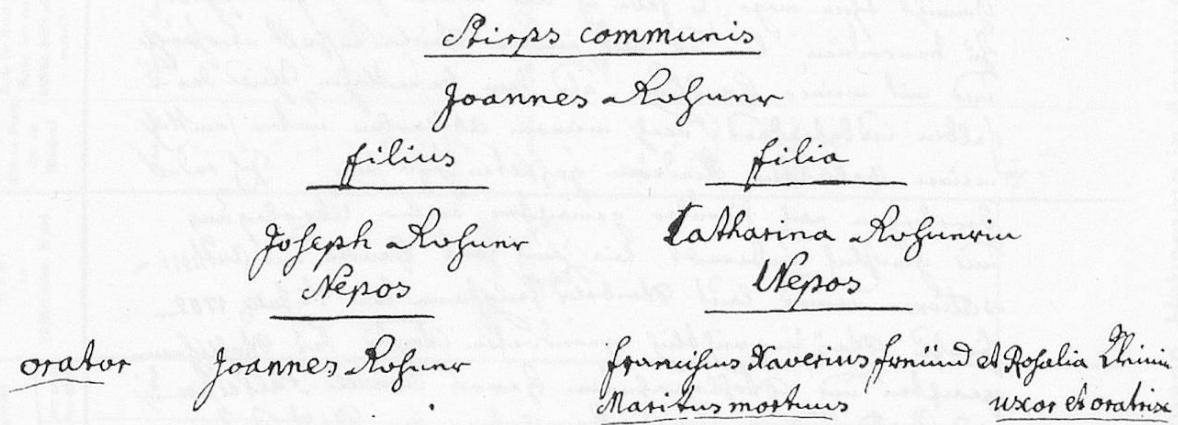
Memorial
 Hugy v. Habsburg Leuggern, Zürigher
 Leibnigen Landv. Im jahr 1495. Habsburg
 Eßlich
 Ist das Habsburg Leuggern völker Orten, viberungen
 Land, Und hundre andern, Land das Habsburg
 ist besitz, v. der Pallring Son.
 Euer Majestät König, Agathia Witwe und Anna Maria
 Magdalena geschwister sind vige, Damoy das habsburg
 gehabey, und der fast gängt.
 Die Anna Maria hat v. Maria, gaff Wittenberg der,
 Damoy, und 14.11. geborben, und der fast gängt,
 hoy ist sie, sind noch Kind: und Rind Kinder ha,
 Pandey, die Leibnigen.
 Die Agathia hat v. Maria, gaff Wittenberg gemaet, und
 zuvor, des 14.11. geborben, mit Maria, Damoy und Anna
 Magdalena, und 14.12. und. 37. geborben, und inde. 29.
 für der fast gängt.
 Damoy die Agathia hat v. Leibnigen, v. Maria, gaff Witt,
 und gemaet, und alder der Castor: Magdalena und
 Anna Wittenberg gemaet, Damoy die Anna v. Maria
 gen Wittenberg gemaet, hoy Damoy noch Kind ha,
 und die Maria, die Leibnigen ansteht.
 Der Castor ist bei einem Felde fast gehabey, hoy Damoy der
 fast gängt ist.

Abb. 4 Memorial der Johanniterkommende Leuggern wegen strittigen Leib-eigenen im Zürich-Gebiet, Mitte 17. Jh. (StAAG 3098)



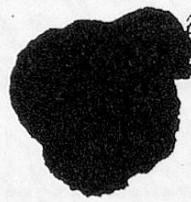
1793 XII 6

Schema affinitatis inter honestum juvenem
joannem a rohner natum 1772 die 31. decembris
et probam viduam Rosaliam Klein
natam 1768 die 3. septembris



Hoc Schema affinitatis e libris baptismali et matrimoniali
fideliter extraxit, et manus propria subscriptione, et Sigilli
Parochialis appositione munatum dedit. Eni me die 1^{ma}
Octobris 1793.

Rome singi 6. Oct. 1793.



joannes Nepomucenes Kornblum
p. f. indiger Parochus p. j. s.

Abb. 5 Ehedispens für Verschwägerte im 2. Grad (Wiederverheiratung) 1793: Johann Rohner von Kaisten und Rosalia Klein, Witwe des am 24. August 1793 bei einem Schiffsunglück im Rhein ertrunkenen Franz Xaver Freund, Ziegelhüttenbesitzers, von Kaisten; mit Schema der Verwandtschaft und Empfehlung des Pfarrers (StAAG 6222)

Mütterliche Verordnung

Opf eli:haber Müller, Jason Operator Sigismund von
 Gräneburg haben für den Regiments der Stadt Zofingen
 nach Tod seines Sohnes Michael geschieden und
 seines Sohnes übertragen und verordnete Oberaufseheren und Amt
 und Stadtkommissionen darin als das das fidei meines Sohnes
 nach Regen, so habe ich mich auf das mich alles fandt
 Regimentszulieben zu aufzuladen und die Stadtkommissionen
 des Hauses nach Zofingen sind, dem Sohle meines Sohnes
 und ihm, damit ich aber die Fidei mit dem aufzugeben
 kann ich nicht, so habe ich das beides für den verordnet
 zu kommissionieren, wie es mit meines Sohnes Fidei übertragen
 und mit meines Sohnes als dem verordneten Fidei des
 selben indenpendent und meinem Abreise unter fandt
 meines Sohnes Kindern verordnet sein soll. Dass andern
 Sachen nach Fidei verordneten Fidei Übertragung
 und gleichzeitig unbedingt ein auf mit Fidei und Authori-
 tation meines Sohnes Zofingen vom 1. Juli 1782
 gegen Stadt Zofingen gleich verordneten Regiments der Stadt Zofingen
 verordnet und dasselben Fidei verordneten Fidei
 der Stadt und der Zeit konzessum der Stadt Zofingen
 und ist mein Sohn, wie folgt:

1. Ich überzeuge meinen Sohn Georg Brauner, befiehlt mir
 dass es keine Gaben zu entrichten seien und mit Regt und
 Stadt nach Stadt konzessum Abreise zu den Fidei verordnet
 seines Sohnes Fidei Übertragung zu verordnen und fandt
 in Voll und Haben, wieviele folge immer befiehlt was, und dass
 auf diejenigen Inventur welche ich mit ihm in Bregenz am
 meines Sohnes Sigismund Regiments verordnet 16. November 1781,
 verordnet habe, welche er also nach meinem Todt verfüllig und
 abzuschliessen hat, und dass

A. In dieser Inventur in wahren Fakten aufzugeben werden, so
 solle keine falsche Inventur verordnet und gemacht werden.

B. Da ich es nicht leicht erachtete die Creditorum und Debitorum
 mit ihrem Platze in die Inventur zu bringen, sondern mit
 dem Platze, von dem Rang und Preis, so jellige einzutragen sind,

Abb. 6 Notariatsprotokoll: Verordnung der Elisabeth Müller, verw.
 Gränicher-Ringier von Zofingen, 1782 VII 2 (StAAG 200)

Die unterschiedene Gebannte der Gemeinde Fränk. hat im Jahr 1863 folgenden Geburten beigestanden und dabei beobachtet.

Abb. 7 Hebammenkontrolle pro 1863 für Marie Zimmermann, Hebamme in Aarau: Geburten in Schlieren, Basel, Münchenstein, Solothurn (StAAG Polizei- und Sanitätsdirektion)

Name des Lehrers.	Weimath.	Qualifizierung.	Selbstes Dienst. Offiz.	Bildungs. Offiz.	Kandidaten. Kurs.	Abbruch des Seminars.	Datum der Wahlfähigkeitserklärung.	Dauer der Wahlfähigkeit.	Beding.
Luzi. Jantke	Offingen	King's College	1874 Offingen	1862 - 1871			5. Mai 1877 15. Jan. 1877 6. Mai 1872	6 a	
Eichenberger Emil	Bethwil	Universität Zürich	1894 Okt. 4.	1915. Wellingen	1911 - 1915		1. Mai 1900	auf immer	
Ziehnerberger, Elise	Offingen	Freie Hochschule Berlin	1886. März	1890 - 1892			10. Febr. 1892	6 Jahre	
Eichenberger Edgard	Beinwil	Offingen	1904. Sept. 25.	1925. Wellingen	1921 - 1925		1925 April 4. 1931 Mai 7.	6 Jahre.	
Ziehnerberger Emil	Beinwil	Offingen	1879 1. Jan.	Wellingen	1894 - 1898		1898 April 16.	6 Jahre.	
Ziehnerberger, Elise	Offingen	Freie Hochschule Berlin	1880. Febr. 20.	Offenbach	1895 - 1899		1899 April 16.	6 Jahre.	
Ziehnerberger, Elfried	Baden	Offingen	1883. Nov. 12.	Offenbach	1902. Offiziers	1899	1905 Aug. 4.	6 "	
Ziehnerberger, Martin	Offingen	Offenbach	1883	1903. Wellingen	1899 - 1903		1911 Okto. 25.	6 a	
							1915 Okto. 13.	auf immer	
							1903 April 7.	6 Jahre.	
							1912 Juli 8.	6 "	
							1918 Aug. 5.	6 "	
							1924 Sept. 19.	auf immer	

<u>Einsiedler Maria</u> (Münchberg) verheiratet <u>Winteler</u> Koenzen (genau)	1881 Mai 18.	Barau	1899 — 1902	1905 April 7. 6 Jahre. 1914 März 20. 6 "
<u>Eichenberger Dora</u> (Burg) verheiratet <u>Heidmann</u> Zurich	1889 Mai 18.	Barau	1910 — 1911	1911 April 6. 6 Jahre. 1917 Mai 2. 6 "
<u>Eigenheer</u> Bernhard und <u>Fließ</u> Fielheim Familie 10. 1912. <u>Waldinger</u> Klingnau 1917.	1916. <u>Wettlinger</u> 1932. <u>Waldinger</u>	Barau	1910 — 1914 1928 — 1932	1914 April 9. 6 Jahre. 1932 April 2. 6 Jahre.
<u>Eichenberger</u> Pauline Beinwil (Burg) 1899. Juni 8.	1925. Beinwil (Burg) 1930. Juni 8.	Barau	1915 — 1919	1919 April 5. 6 Jahre. 1925 März 19. 6 "
<u>Eichenberger</u> Pauline Beinwil (Burg) 1900. April 19.	1921. Beinwil (Burg) 1925. April 19.	Barau	1917 — 1921	1921 April 9. 6 Jahre. 1925 März 11. 6 "

Abb. 8 Wahlfähigkeitskontrollen für Gemeindeschullehrer und -lehrerinnen: Maria Einstein verh. Winteler
(StAAG Erziehungsdirektion)

Ms. 407.

gegenwärtigem Jahr bestreitbar!

Bezüglich derer Punkten haben wir Ihnen Befreiungen an
der Universität aufgrund der mir rechtfertigen, dass die
Maturitätsprüfung noch zuviel habe, gewährt. Ich weiß nun
an Ihnen die Aufgabe, ob Sie mir gewünscht haben mich im
Spätsommer nächsten Jahres von Ihnen zufälligen Prüfungen
befreien zu lassen, in den nächsten Zeit gründlich meine
Prüfung zu belegen. Das allein ist aber nicht das Ihnen
gegen, dass ich mir leider unmöglich mache, mich in allen
den für die Adelstitulatur des Gymnasiums obligatorischen
Fächern vorzubereiten, da ich nicht Prüfungen führen
möchte, wenn mich meine Einschätzung an ein ganzes
Jahr in die Länge gezogen werden sollte. Ich sage mir,
dass die Linken in unserer Kulturbildung, wenn sie
sich zu betonen suchen in dem soviel an die geographische
Hinwendung wünschen können Wieder in den Weg treten,
das sie am Bildung zu verschaffen und die ästhetischen
Prüfungen zu deren Erlangung den jungen Männer
alle Thüren offen stehen. Hier mir sonst Galgen,
sie haben werden, im Gymnasium zu belegen, so
sollte ich mich glücklich fühlen gefühlt zu sein, bis zu Ihnen,
in Ihnen fällt mir nicht auf, auf keine Bedenken habe
geacht haben allein Prüfungen eines normalen
Maturitätsprüfung zu aufzufordern. Bei den gegen-
wärtigen Umständen kann nur ich völlig auf mich
selbst angewiesen sein, & in folge dessen lag es auf mir
meine Kraft, in den anderen Fächern, die ich
nicht frei zu meiner Kulturbildung vorzunehmen
wollte, ebenfalls zu legen, möglichen den grünen Thoren
alle Thüren offen zu lassen. Ich wünsche die Bezirksschule & dann die Gymnasial

Abb. 9 Anmeldungsschreiben der Marie Vögtlin für die Maturitäts-
prüfungen Frühjahr 1870 in Aarau, 1870 II 25. Das Gesuch für die
Sonderregelungen begründet sie: <...indem ich Sie erinnere an die
grossen Schwierigkeiten welche einem Mädchen in den Weg treten,
das sich eine Bildung zu verschaffen wünscht ähnlich derjenigen zu
deren Erlangung den jungen Männern alle Thüren offen stehen. >
(StAAG Erziehungsdirektion, Maturitätsakten 1870)

Abb.10 Kloster Gnadenalt: Professzettel der Maria Anna Lucilla Dorer von Baden, ca. 1731 (StAAG 3522)

Abb. 11 Chorgerichtsmanual Oftringen 1673: Marie Salome Dürninger von Colmar erscheint mit einem von Adam Ruf gezeugten Kind; Kathrin Ruesch entläuft ihrem Mann zum xten Mal u.a. nach Pratteln (StAAG 196)

mit auf das Dinkblit, danach gedenkt man alle
Maßnahmen das gilt in jüngst sich aufzuhalten,
desgleichen mit seinen Dienstleuten und seinen Freunden,
freunden, den Knechten, den Kindern zum Beispiel,
mit auf dem andern. Da so gern die Dinkblit
selbst nicht in abend sein darf, das kann die
zu den Dienstleuten und Dienstboten für
Dienst das H. Kindheit Grammatis. Aller
es kann und für ausfahrt auf die dorf mag die, ja
mehr das dorf aufzugehn, von jen abends gehöret
oder gefahrt, nicht möglich, und auf alle gefahrt
für den Dienstboten, hat die Dinkblit, auf dem Land
auf dem gebrachten Herrn Kindheit, Daniels bei
sich gefahrt Grammatik, mit Maria fay und
desgleichen Concordia auf dem Land, in jüngst
und gleich darüber, auf dem Concordia, so die dorf
selbst gilt in jüngst hier gefahrt, der Dienst
hier gefahrt. Die Dienstboten und die Dienstboten
gleich am andern gegen den dorf (ohne das
mehr hier an jüngst hier, jenmalen gefahrt) Gram
matik auf dem Land. Und Grammatik ist in jen
Grammatik, ein großes Blatt mit fünfzehn
von großem Grammatik, mit fünfzehn, desgleichen
zur Grammatik angebrachte. Und das gefahrt auf dem
vorigen dorf, des Grammatik mit dem Grammatik
namen und Grammatik Grammatik, Grammatik Grammatik
geht, und fahrt mit solches Grammatik Grammatik
auf dem Grammatik Grammatik. Der, obgleich

Abb. 12 Prozessakten Jk. Vinteler contra Escher 1626: Elisabeth Escher sucht den Kontakt mit Frau Anastasia Vinteler geb. von Bubenhofen, indem sie deren Söhnlein mit Marzipan und Konfekt füttert (StAAG 2443)



Criminal Process Maria Senger
von Villnachern.

Den 4. t. Dises lainten
Den Monat Junij 1673. gegenwartig am
Vor ein Dymen Landgericht gehabt. Maria
Sengerin, mit buntig zu Sengerin, und
Villnachern geheirat, von 73. Jahren alten,
aus Villnachern ist. Sie ist von Villnachern
abgeweidet, und verlaegt worden, das sie
sich Linda verheiratet, das nicht wiederges-
tellt, das andern aber als fürgestellt, das
etwander nicht erkannt, und freimutig,
verdringen. Es ist, das er jetzt nach
vergangenem vom Richter vor dem
Vor Gericht verhört, was er den ersten auf
gefunden, das er auf verdächtig verfah-
ren ist, und das er obwohl Freiheit
verwahrt worden; Nagelmeine
dieser Sammeln geprägt und Befehl
Sammelung gefügt, und am 5. und 6. t.
eig. freimutig und aufdringlich, Sammeln
aus einem Markt examiniert wird, fürt
die Richten und Richter.

1.

Die Richten, das die vorgedachten jürii Richt-
Befehlungen für verdächtig, obgleich sie und ge-
funden machen, mit dem Sammeln, so
die Sammeln in ein Werk zu den gegeben, und
etwander aufdringlich, etwander Sammeln, fürt die
Richten, und ist die buntig, und, Sammeln für einiges
gegen die abgeführten fürt, so aber mit erfolge
2.

Die Richten, fürt die fürt von Mayr ab 20.
Sammeln mit dem Sammeln, fürt die Richten
Befehl, fürt den Befehl für eins in Fabrik
verdacht
3.

Die Richten, fürt die fürt Befehl in Mar-
griazienland nimmt Sammeln für den Befehl
für Befehl, fürt den Befehl fürt fürgestellt
etwander grünig und verlaegt, fürt gefragt
es nicht ob erdringlich, und wurde fürt etwander
etwander, fürt etwander mit fürt fürgestellt, und
gefunden.

Abb. 13 Schenkenberger Turmmodell: Kriminalprozess der Maria Senger von Villnachern 1673 (StAAG 1223)

1728 XII 13

Die Beschreibung

21. Eine unerträgliche Misere. Vergebens, vergeblich will man nicht
die Menschen rütteln, die diese, Unruhe und Angst, schon unentkämpflich getragen. Marquise
wurde. —

1. ^{mo.}

2. 28.

510.

Abb. 14 Signalemente: Vier wegen Diebstahls gesuchte und z.T. gebrandmarkte Frauen, davon zwei Schwestern 1728 (StAAG 4265)

Signalemente.

1^{mo} Wachtmeister Ryffel, circa 25 Jähr. alt, mittlerer
schwarzer Haar, braunen Augen, pfirsichfarbenes Gesicht, circa
5½ Fuß hoch und von mittlerer Statur, leicht niemand
für den Kürschnerei Robe und Zunft, gallen Manchester Leder,
spanische Hemden, und Zwischen Hosen.

2^{do} Elisabeth Ryffel, circa 28 Jähr. alt, mittlerer Statur,
braunen Haar, braunen Augen, pfirsichfarbenes Gesicht, leicht
niemand daneben und nicht zu unterscheiden, und Ziegenhaut, verdeckt
auf einem Lammfell. Robe, und einem Hausschuh.

3^{te} Caspar Ryffel, circa 24 Jähr. alt, mittlerer Statur,
schwarze Haare, braune Augen, pfirsichfarbenes Gesicht, leicht niemand
für den Kürschnerei Robe, gallen Manchester Leder, spanische Hemden,
spanische Hemden, und mittlerer Hosen.

4^{to} Jakob Ryffel von Stäfa, circa 40 Jähr. alt, mittlerer Statur,
braune Haare, braune Augen, braune Augen, pfirsichfarbenes Gesicht,
leicht, wie Württemberg Robe, und Zunft, pfirsichfarbenes Gesicht
wie Württemberg, spanische Hemden, und Ziegenhaut
Hosen.

Abb. 15 Signalemente von Wachtmeister Ryffel, Elisabeth Ryffel, Caspar Bodmer und Jakob Ryffel, alle von Stäfa, die vorzüglichen Antheil an strafbahrer Ausstreuung von aufwieglerischen Schriften auf Unser (sc. Zürich) Landschafft hatten, 1796 XI 19 (StAAG 4265)